



Verordnung über eine Suspendierung des Proximity-Tracing-Systems für das Coronavirus Sars-CoV-2 und des Systems zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen

(Suspendierungs-Verordnung VPTS und VBV)

vom 30. März 2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 60a Absatz 8 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹ und Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020²,

verordnet:

Art. 1 Vom Bund betriebene Komponenten und darin aufbewahrte Daten

¹ Folgende Systeme werden vom Bund im Hinblick auf eine erneute Inbetriebnahme vorübergehend deaktiviert:

- a. das Backend-System zur Verwaltung von Annäherungsdaten zwischen Mobiltelefonen mit aktiver SwissCovid-App;
- b. das Backend-System zur Verwaltung von Daten über den Besuch von Veranstaltungen;
- c. das System zur Verwaltung von Codes zur Freischaltung der Benachrichtigungen für die Systeme nach Buchstabe a und b.

² Allfällige, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses auf den Systemen gespeicherte Daten der SwissCovid-App werden vernichtet. Dies gilt namentlich für die:

- a. privaten Schlüssel von infizierten teilnehmenden Personen;
- b. Veranstaltungs-Identifizierungscodes;
- c. Codes zur Freischaltung der Schlüssel bzw. Codes nach Buchstabe a und b für die Auslösung der Benachrichtigung anderer Benutzerinnen und Benutzer (Freischaltcodes).

¹ SR 818.101

² SR 818.102

³ Benutzerinnen und Benutzer der SwissCovid-App erhalten beim Aufrufen der App eine Warnmeldung angezeigt, dass die Funktionen vorübergehend eingestellt wurden und dass sie keine Benachrichtigung erhalten oder Freischaltcodes eingeben können; sie werden ausserdem aufgefordert, die App zu deinstallieren.

⁴ Das Verbindungssystem zur gegenseitigen Übermittlung der privaten Schlüssel des Systems nach Absatz 2 Buchstabe a mit einem entsprechenden ausländischen System wird weiterbetrieben; der Datenaustausch zwischen dem Backend-System und dem Verbindungssystem wird suspendiert.

Art. 2 Protokoll über Zugriffe

Auf die Speicherung und Auswertung der Protokolle über die Zugriffe auf die Systeme nach Artikel 1 Absatz 1 sowie für die Liste der für die Benachrichtigung erforderlichen Daten für diese Systeme sind die Artikel 57i–57q des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³ und die Verordnung vom 22. Februar 2012⁴ über die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes anfallen, anwendbar.

Art. 3 Aufhebung anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 24. Juni 2020⁵ über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2.
- b. Verordnung vom 30. Juni 2021⁶ über ein System zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen.

Art. 4 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen⁷

Art. 93 Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Folgende Personen haben, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem EpG notwendig ist, Zugriff auf das System «Meldungen»:

a^{bis}. *Aufgehoben*

³ SR 172.010

⁴ SR 172.010.442

⁵ SR 818.101.25

⁶ SR 818.102.4

⁷ SR 818.101.1

2. Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19)⁸

Art. 23 Abs. 5^{bis}

^{5bis} *Aufgehoben*

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 um 00.00 Uhr in Kraft und gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2022.⁹

² Artikel 3 und 4 gelten unbefristet.

30. März 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁸ SR **818.101.24**

⁹ Dringliche Veröffentlichung vom 30. März 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

